

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Wittichenau steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 benannten Bereich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf die Flurstücke 183/2 und 182/2 der Gemarkung Wittichenau Flur 5. Der Geltungsbereich ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 - Lageplan zum Geltungsbereich

Anlage 2 - Abgrenzungsplan „Innerer Stadtkern“

Wittichenau, 14.10.2021

Markus Posch
Bürgermeister

***(veröffentlicht mit den zugehörigen Anlagen am 22.10.2021 im Amtsblatt Nr. 20/21;
in Kraft getreten am 23.10.2021)***